Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1960)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Huber, H. / Bauder, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat H. HUBER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Am 1. Januar 1960 trat das *Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung* in Kraft. Die Bedeutung dieser Versicherung für die Armenfürsorge erhellt daraus, dass bisher in mehr als einem Viertel aller Armenfälle körperliche oder geistige Gebrechen die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit waren. Es verwundert daher nicht, dass die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr eines ihrer Kreisschreiben («Amtliche Mitteilungen» Nr. 21/1960) ausschliesslich den Aufgaben und Befugnissen der Armenbehörden in der Invalidenversicherung widmete und im Zusammenhang mit dieser Versicherung verschiedene andere Kreisschreiben erliess, die sich auf die Kostgelder in den staatlichen und vom Staat subventionierten Erziehungsheimen und auf die Subventionen an diese letzteren beziehen. Die Armenbehörden sind daran interessiert, dass die von ihnen unterstützten oder zu unterstützenden Personen, welche Anspruch auf Versicherungsleistungen besitzen, tatsächlich in deren Genuss gelangen. Nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung sind u.a. auch Behörden, die einen Versicherten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen, zur Geltendmachung des Versicherungsanspruches befugt, was durch Anmeldung bei der zuständigen Invalidenversicherungskommission geschieht. Hieraus resultierte just im Berichtsjahr, dem ersten Jahr der Geltung des Invalidenversicherungsgesetzes, für manche Armenbehörden, welche zahlreiche Anmeldungen zu besorgen oder zu veranlassen hatten, eine erhebliche Mehrarbeit. Aber auch sonst wirkte sich im Berichtsjahr die Invalidenversicherung für viele Armenbehörden im Sinne einer arbeitsmässigen Mehrbelastung aus: so etwa wegen der Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht, die für die Armenbehörden, die den Versicherten wegen seiner Invalidität unterstützen, hinsichtlich ihrer Feststellungen und ihrer Leistungen gegenüber den Organen der Invalidenversicherung besteht; wegen der Anpassung der Armenunterstützungen an Bezüger von Invalidenversicherungsleistungen oder wegen der für bestimmte Fälle vorgesehenen Auszahlung solcher Leistungen an die Armenbehörden, die jede wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes, der Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit, der Pflegebedürftigkeit, der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten unverzüglich der Ausgleichskasse zu melden haben. Auch waren die Armenbehörden gerade im Berichtsjahr am guten Zusammenspiel zwischen der Invalidenversicherung und den Fürsorgeanstalten, die Versicherte betreuen, interessiert, und schliesslich war die Frage der staatlichen und kommunalen Subventionen an solche Anstalten zu überprüfen und neu zu lösen. Sowohl die Fürsorgedirektion und die Gemeindearmenbehörden als auch die in Betracht fallenden Fürsorgeanstalten trugen, soweit an ihnen, dazu bei, dem Anlaufen der Invalidenversicherung, die im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit begreiflicherweise allerlei Anfangsschwierigkeiten zu überwinden hatte, die Wege nach Möglichkeit ebnen zu helfen.

b) Das am 25. Mai 1959 von der Konferenz der Konkordatskantone gutgeheissene *neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* (vgl. Vorjahresbericht I/A/a), dem nunmehr sämtliche dem bisherigen angehörenden 17 Kantone und Halbkantone beigetreten sind (darunter auch Bern), wurde vom Bundesrat am 16. Dezember 1960 genehmigt und auf den 1. Juli 1961 in Kraft gesetzt. Das neue Unterstützungskonkordat beruht, wie das bisherige von 1937 und dessen Vorgänger, auf dem Grundsatz, dass beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Wohnkanton die Angehörigen der andern Konkordatskantone auch bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit wie seine eigenen Bürger unterstützt; der Heimatkanton verzichtet seinerseits darauf, die Unterstützung ausserhalb des Kantons abzulehnen und den Bedürftigen dem Niederlassungsentzug und der Heimschaffung auszuset-

zen; er verpflichtet sich vielmehr, dem Wohnkanton einen Teil der Unterstützungskosten zu vergüten. Das vorläufig noch geltende Konkordat von 1937 regelt nur einen Teil der sich zwischen zwei Konkordatskantonen abspielenden Unterstützungsfälle. Das neue dagegen erfasst, mit Ausnahme eines Teils der Doppelbürgerfälle, alle Unterstützungsfälle von Angehörigen eines Konkordatskantons, die in einem andern Konkordatskanton, dessen Hilfe sie in Anspruch nehmen, Konkordatswohnsitz haben. In den sog. Konkordatsfällen mit Kostenteilung, d.h. wenn die (von vier auf drei Jahre herabgesetzte) Wartefrist abgelaufen ist und beim Zuzug nicht die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten war, vergütet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Hälfte der Unterstützungskosten, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes des Bedürftigen (bisher nach der Wohndauer abgestufte Kostenteilung). Ist die Wartefrist nicht abgelaufen oder war beim Zuzug die Altersgrenze überschritten oder hat die Kostenteilung aus den im Konkordat erwähnten Gründen aufgehört (Konkordatsfälle ohne Kostenteilung), so hat zunächst der Wohnkanton die Unterstützung während zweier Monate (bisher ein Monat) zu tragen, und der Heimatkanton ist gehalten, diese wohnörtliche Pflichtleistung durch eine heimatliche Pflichtleistung von vier Monaten zu ergänzen. Der Bedürftige, der die Voraussetzungen der wohnörtlichen Unterstützung mit Kostenteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton nicht erfüllt, hat demnach die Gewähr, wenigstens sechs Monate lang im Wohnkanton unterstützt zu werden, bevor er dem Niederlassungsentzug und der Heimschaffung gemäss Artikel 45 Absatz 3 der Bundesverfassung ausgesetzt wird. Im Gegensatz zu dem zurzeit noch geltenden verzichtet das neue Konkordat auf den Ausschluss der Gebrechlichen von der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung. Das neue Unterstützungskonkordat stellt auch sonst noch verschiedentlich das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen in den Vordergrund. Ausserdem ist es wesentlich vereinfacht (beispielsweise, wie schon erwähnt, durch Verzicht auf die Abstufung der Kostenteilung nach der Wohndauer des Bedürftigen, ferner durch Verzicht auf die komplizierte Regelung der Anstaltsversorgungsfälle, die nun den übrigen Unterstützungsfällen gleichgestellt werden). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ein wohlabgewogenes und gelungenes eidgenössisches Solidaritätswerk darstellt, das von einem erfreulichen Geist der sozialen Aufgeschlossenheit getragen ist, und das für die beteiligten Kantone beträchtliche administrative Vereinfachungen bringen wird. Es ist zu hoffen, dass ihm auch die andern Kantone, die dem Konkordat bisher ferngeblieben sind, beitreten werden.

c) In der Volksabstimmung vom *29. Mai 1960* nahm das Bernervolk die *Vorlage über die Neu- und Umbauten im staatlichen Knabenerziehungsheim Aarwangen*, die einen Bau- und Einrichtungskredit von Fr. 2 648 500.— vorsah, mit 52 740 gegen 12 617 Stimmen an.

d) Die *Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes*, über welche schon in den Vorjahren orientiert worden ist, schritt im Berichtsjahr planmässig weiter. Die im Vorjahresbericht (I/A/c) erwähnte ausserparlamentarische Expertenkommission zur Begutachtung des von der Fürsorgedirektion ausgearbeiteten Entwurfs für ein Gesetz über das Fürsorgewesen beendete ihre Arbeiten im Mai 1960. Anfangs November unterbreitete die Direktion des Fürsorgewesens dem Regierungsrat einen neuen Entwurf, das Ergebnis der Beratungen der Expertenkommission, sowie von Bemerkungen und Anregungen einzelner Regierungsdirektionen. Der neue Entwurf unterscheidet sich von seinem Vorgänger im wesentlichen durch einen klareren Aufbau sowie durch den Einbezug der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge. In seiner Sitzung vom 11. November 1960 beschloss der Regierungsrat Eintreten auf den Gesetzesentwurf und am 13. Dezember 1960 genehmigte er ihn. Unterdessen hatte der Grosse Rat in der Novembersession des Berichtsjahres zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes eine Kommission bestellt. Der Gesetzesentwurf dürfte in der Maisession 1961 des Grossen Rates zur ersten Lesung gelangen.

e) Das am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die *Alters- und Hinterlassenenfürsorge* bestimmt in seinem Artikel 7 Absatz 4, die Einkommens- und Vermögensgrenzen (Bedarfsgrenzen) seien vom Regierungsrat entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelte Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um mehr als vier vom Hundert verändert hat. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz in Artikel 14 hinsichtlich der Höchstbeträge der Fürsorgeleistungen. Auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens *beschloss der Regierungsrat am 13. Dezember 1960 die Anpassung der Bedarfsgrenzen und der Fürsorgeleistungen*, nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. November 1960 um mehr als vier vom Hundert gestiegen war. Die Bedarfsgrenzen wurden auf folgende Jahresbeträge erhöht: für Alleinstehende auf Fr. 2300.— (Einkommen) bzw. Fr. 10 500.— (Vermögen), die Zuschläge: für die Ehefrau auf Fr. 1250.— (Einkommen) bzw. Fr. 5250.— (Vermögen), für das 1. bis 3. Kind auf je Fr. 940.—, für das 4. bis 6. Kind auf je Fr. 835.— und für jedes weitere Kind auf Fr. 730.— (Einkommen) bzw. – für jedes Kind – auf Fr. 2100.— (Vermögen). Die Höchstleistungen wurden auf folgende Jahresbeträge erhöht: *a)* für das Familienhaupt und für alleinstehende erwachsene Personen auf Fr. 880.—, *b)* der Zuschlag für die Ehefrau auf Fr. 550.—, *c)* für Waisen auf Fr. 345.—. Dieser Beschluss trat am 1. Januar 1961 in Kraft.

f) In Anwendung von § 4 der Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime *setzte die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr die Kostgelder in den staatlichen Erziehungsheimen neu fest.* Mit Wirkung ab 1. Januar 1960 haben die staatlichen Erziehungsheime vom Versorger nunmehr zu beziehen: Für im Kanton Bern wohnhafte oder heimatberechtigte Zöglinge, die Anspruch auf Sonderschulleistungen der Invalidenversicherung haben, Fr. 1.— pro Tag bzw. für Zöglinge ohne einen solchen Anspruch Fr. 3.— pro Tag, und für im Kanton Bern weder wohnhafte noch heimatberechtigte Zöglinge Fr. 3.— pro Tag (bei Anspruch auf Sonderschulleistungen) bzw. Fr. 5.— pro Tag (für Zöglinge ohne Anspruch auf Sonderschulleistungen). Die Erziehungskosten-

beiträge, die gemäss der Primarschulgesetzgebung von den Schulgemeinden geschuldet werden und von den Heimen einzufordern sind, werden für im Kanton Bern wohnhafte Zöglinge mit Anspruch auf Sonderschulleistungen auf den Versorgerbeitrag nicht angerechnet; sie gelten als Beteiligung der Gemeinden an den Sonderschulungskosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 lit. *a* des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

g) Parlamentarische Eingänge. Am 27. April 1960 interpellierte Herr Grossrat Geissbühler die Regierung betreffend Überschreitung der Befugnisse der Leiterin eines privaten Kinderheimes. Der Interpellant erklärte sich von der regierungsrätlichen Antwort, welche in der Maisession des Grossen Rates erteilt worden war, befriedigt.

Eine Interpellation Dr. Freiburghaus vom 11. Mai 1960 und eine Motion Jaggi vom 24. Mai 1960, beide die Einführung einer kantonalen Invalidenbeihilfe, als Zusatz zu den in vielen Fällen ungenügenden Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend, wurden in der Septembersession des Berichtsjahres behandelt. Der Grosse Rat nahm die Motion, welcher die Regierung im Prinzip zugestimmt hatte, im Sinne der Antwort des Fürsorgedirektors mit grosser Mehrheit an. Der Interpellant erklärte sich von der erhaltenen Antwort befriedigt.

Mit einer Motion vom 14. November 1960 verlangte Herr Grossrat Wittwer die im Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge vorbehaltene Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Fürsorgeleistungen, nachdem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als vier Prozent gestiegen war. Im Zeitpunkt der Einreichung der Motion hatte die Direktion des Fürsorgewesens die hiezu erforderlichen Vorarbeiten bereits an die Hand genommen, und auf ihren Antrag beschloss der Regierungsrat die Erhöhung der Bedarfsgrenzen und der Fürsorgeleistungen auf den 1. Januar 1961 (vgl. lit. *e* hiervor).

Ein Postulat Kunz (Ostermundigen) vom 16. November 1960 betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an die neutralen Fürsorgestellen für Alkoholkranke konnte während des Berichtsjahres im Grossen Rat nicht mehr behandelt werden.

h) Die *Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren* tagte am 24. und 25. Juni 1960 in St. Immer. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte hörte sie folgende Referate an: «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung», «Die Invalidenversicherung und die Fürsorgebehörden» und «Die Geburtenkontrolle». Am Abend des 24. war die Konferenz Gast der bernischen Regierung.

i) Die *kantonale Fürsorgekommission* erfuhr in ihrer Zusammensetzung eine Änderung, indem ihr Mitglied Herr Hans Müller, Lehrer in Herzogenbuchsee, auf den 30. April 1960 seinen Rücktritt erklärte. Dem Zurückgetretenen sei auch an diesem Ort für seine der Kommission und dem Staat Bern geleisteten Dienste gedankt. An seine Stelle wählte der Regierungsrat zum neuen Mitglied der Kommission Herrn Emil Walter Schaffer, Regierungsstatthalter in Langenthal.

Die kantonale Fürsorgekommission hielt Mitte Dezember 1960 unter dem Vorsitz des Direktors des Fürsorgewesens in Bern ihre ordentliche Jahressitzung ab. Sie wählte fünf neue, zum Teil von der Fürsorgedirektion im Berichtsjahr bereits provisorisch eingesetzte Kreisfürsorgeinspektoren an Stelle verstorbener oder zurückgetretener. Ferner genehmigte sie den ihr von der Direktion des Fürsorgewesens erstatteten Schlussbericht über die unversicherbaren Naturschäden im Jahre 1959, beschloss, aus dem kantonalen Naturschadenfonds pro 1960 gemäss Dekret vom 20. November 1956 einen Beitrag von 40% an die anrechenbaren Schäden ausrichten zu lassen, und behandelte alsdann noch einige besondere Schadenfälle. Die Kommission liess sich auch über die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes orientieren und nahm schliesslich die Berichte der Mitglieder über ihre 1960 ausgeführten Anstaltsbesuche entgegen.

k) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* hielt im Berichtsjahr eine Plenarsitzung ab. Ihr Arbeitsausschuss tagte unter vier Malen. Verschiedene Geschäfte wurden durch den Kommissionspräsidenten im Einverständnis mit den an ihnen näher beteiligten Mitgliedern direkt erledigt. Die Plenarsitzung, welche in Biel abgehalten wurde, gab Gelegenheit zur Fühlungnahme mit den Bieler Fürsorgekreisen sowie auch zu einem Besuch des dortigen Männerheimes Anker, das als einzige Institution dieser Art im Kanton alleinstehenden, meist älteren Männern ein Heim bietet und so der Gefahr ihrer Verwahrlosung und Veralkoholisierung zu begegnen sucht. Vgl. im übrigen auch VI/C hiernach.

l) Konferenzen der Kreisfürsorgeinspektoren fanden im Berichtsjahr in Spiez, Lyss und Münster statt. An ihnen wurde über das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und über vormundschaftliche Jugendhilfe referiert. – Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Wechsel ein:

Kreis 22 Hans Baumgartner, Kernenried, bisher, *Manfred Trechsel*, Pfarrer, Hindelbank, neu;

Kreis 38 Kaspar Haug, Äschi bei Spiez, bisher, *Louis Rösti*, Landwirt und Amtsrichter, Frutigen, neu;

Kreis 50 Christian Steiner, Oppligen, bisher, *Willy Ryter*, Lehrer, Brenzikofen, neu;

Kreis 58 Jean Schumacher, Münster, bisher, *André Jecker*, Oberlehrer, Münster, neu;

Kreis 100 Werner Leist, Sumiswald, bisher, *Eugen Burkhard*, Lehrer, Grünen, neu.

m) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in drei Nummern mit Kreisschreiben hauptsächlich betreffend Fahrvergünstigung für Bedürftige, Naturschadenfonds (Schätzungsexperten), Burgergutsbeiträge (Burgergemeinde Seeberg), Verwandtenbeiträge (Festsetzungsbehörden), Aufgaben und Befugnisse der Armenbehörden in der Invalidenversicherung, Etataufnahmen im Herbst 1960, Kostgelder in den staatlichen und vom Staate subventionierten Erziehungsheimen, Taschengelder für Anstaltsinsassen, Pflegetaxen für Tuberkulosekranke in den bernischen Kurstationen, «Fonds Fürsprecher Arthur Schneider» sowie Unterstützung ausländischer und staatenloser Flüchtlinge.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Ende des Berichtsjahres 67 Personen gegenüber 70 am 1. Januar 1960.

Bereits im Vorjahresbericht ist mitgeteilt worden, dass Herr Walter Klötzli 1959 infolge seiner Wahl zum Primarschulinspektor den Rücktritt als Vorsteher des staatlichen Knabenerziehungsheims Erlach erklärt habe und dass an seine Stelle als neuer Heimvorsteher Herr Fritz Graber gewählt worden sei. Herr Klötzli schied Ende März 1960 als Vorsteher aus, und Herr Graber trat sein neues Amt am 1. April 1960 an.

Auf den 31. Dezember 1960 trat nach über 39 Jahren Staatsdienst Herr Walter Gilomen, Adjunkt beim kantonalen Fürsorgeinspektorat, altershalber zurück und in den wohlverdienten Ruhestand über; desgleichen Herr Marc Aubry, Rechnungsführer der Abteilung Auswärtige Armenpflege, nach 42 und Herr Gustav Müller, Angestellter im Empfangsbüro dieser Abteilung, nach über 14 Jahren Staatsdienst. Den Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für ihre dem Staate Bern treu und hingebungsvoll geleisteten langjährigen Dienste gedankt.

Die Stelle des zurückgetretenen Adjunkten wurde vorläufig nicht wiederbesetzt, da man zunächst das Schicksal des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über das Fürsorgewesen, welches das Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897 ersetzen soll, abwarten will, das im Falle seiner Annahme eine Revision des gegenwärtigen Dekretes betreffend die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens nötig machen wird.

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Von der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden mussten im Berichtsjahr in 16 794 Fällen Unterstützungen ausgerichtet werden; das sind 559 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr (17 353). Diese Fälle umfassten 13 579 Einzelpersonen und 3215 Familien mit 11 593 Personen, insgesamt somit 25 172 Personen (Vorjahr 26 675). Auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten entfielen 6408 Unterstützungsfälle (117 weniger als im Vorjahr) mit 7847 Personen, und auf die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten 10 386 Unterstützungsfälle (442 weniger als im Vorjahr) mit 17 325 Personen. Der schon in den Vorjahren festgestellte Rückgang der Unterstützungsfälle hat im Berichtsjahr weiter angehalten. Dies ist ohne Zweifel nebst der nach wie vor guten Wirtschaftslage und den Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Auswirkungen des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zuzuschreiben.

Die Rohausgaben für die Unterstützungsfälle sind trotz des Rückganges der Fälle gestiegen, und zwar um 1,14%, d.h. um Fr. 210 881.65 auf Fr. 18 627 273.31. Dies ist auf die weiter gestiegenen Lebenshaltungskosten zurückzuführen. Die Reinausgaben für die Unterstützungsfälle jedoch sind dank gestiegener Einnahmen – wie hienach näher ausgeführt – spürbar zurückgegangen, und zwar um 13,09%, d.h. um Fr. 1 472 016.02 auf Fr. 9 773 509.23

Im Gegensatz zu den Vorjahren haben im Berichtsjahr die Einnahmen eine bedeutende Erhöhung erfahren. Sie stiegen um Fr. 1 682 897.67 (23,5%) auf Fr. 8 853 764.08. Von den Mehreinnahmen entfallen Fr. 1 042 322.25 (14,6%) auf Leistungen der Invalidenversicherung und Fr. 640 575.42 (8,9%) auf die übrigen Einnahmen, d.h. auf Verwandtenbeiträge und vor allem auf Rückerstattungen. An die Gemeindearmenpflegen wurden für Unterstützte AHV-Renten im Betrage von Fr. 2 152 260.90 (24,3% der Gesamteinnahmen) und IV-Leistungen im Betrage von Fr. 1 042 322.25 (11,8%) ausbezahlt. 1,9% der Gesamteinnahmen entfielen auf Burgergutsbeiträge, 5,8% auf Erträge der Gemeindearmengüter und allgemeine Einnahmen, 56,2% dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

Die reinen Aufwendungen für die Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von §§ 44 und 53 Absatz 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes machten insgesamt Franken 6 617 536.36 aus (Vorjahr Fr. 6 433 203.49). Davon entfielen Fr. 5 617 539.01 auf Einrichtungen der Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge (4,1% oder Franken 220 010.87 mehr als im Vorjahr) und Fr. 999 997.35 auf die Notstandsbeihilfen (3,4% oder Fr. 35 678.— weniger als im Vorjahr), die im Berichtsjahr – wie im Vorjahr – in 70 Gemeinden an die minderbemittelte Bevölkerung ausgerichtet worden waren.

Unter Einbezug der Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeinrichtungen stellten sich im Berichtsjahr die Reinausgaben um 7,28% oder Fr. 1 287 683.15 niedriger als im Vorjahr und betrugen Fr. 16 391 045.59.

Auf dem *Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden* mit örtlicher Armenpflege standen im Jahre 1960 6868 Personen (1668 Kinder und 5200 Erwachsene). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies wiederum eine Verminderung von 1,46%. Seit dem Jahre 1950 hat die Zahl der dauernd Unterstützten, die damals 7916 betrug, um 13% abgenommen, seit dem Jahre 1900 (18 032 dauernd Unterstützte) um 62%.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vgl. III/B, eingangs, hiernach). Die Zahl der Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern betreffenden Konkordats- und Nichtkonkordatsfälle (sog. inwärtiges Konkordat), in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatkantonen vermittelt und überwacht, sank um 16 auf 1160. Die Gesamtunterstützung beträgt Fr. 1 230 886.45 gegenüber Fr. 1 239 266.75 im Vorjahr. Davon gehen Fr. 533 138.84 (Vorjahr Fr. 502 627.26) zu Lasten der bernischen Wohngemeinden.

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 49 Fällen an bedürftige Franzosen eine Gesamtunterstützung von Fr. 49 655.05 aus, wovon Fr. 38 531.50 zu Lasten Frankreichs in 39 Fällen (im Vorjahr Fr. 51 612.05 in 44 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1960 unterstützten die bernischen Aufenthaltsgemeinden 160 Deutsche mit insgesamt Fr. 249 331.42, wovon Fr. 213 371.02 in 134 Fällen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland fielen (im Vorjahr Fr. 215 029.49 in 128 Fällen).

Etatstreitigkeiten. Im Berichtsjahr wurden 11 Entscheide der Regierungsstatthalter betreffend die Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gemäss § 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes an die Fürsorgedirektion weitergezogen (im Vorjahr 12). Die Fürsorgedirektion bestätigte in 6 Fällen den

Rechnungsergebnisse der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden für das Jahr 1960

	Fälle	Personen	Einnahmen	Ausgaben	Nettoaufwendungen	Vergleich mit Vorjahr 1959
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. *Armenpflege der dauernd Unterstützten:*						
Berner	6 125	7 517	3 590 350.37	10 236 698.87	6 646 348.50	7 546 644.04
Nichtberner	283	330	282 999.98	535 798.33	252 798.35	271 516.33
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Armengüter zugunsten der dauernd Unterstützten			430 517.90		— 430 517.90	— 420 378.37
II. *Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:*						
Berner	7 872	13 236	2 869 474.81	5 958 376.75	3 088 901.94	3 336 367.73
Nichtberner	2 514	4 089	1 600 115.78	1 896 399.36	296 283.58	589 977.32
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Spend- und Krankengüter, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen			80 305.24		— 80 305.24	— 78 601.80
	16 794	25 172	8 853 764.08	18 627 273.31	9 773 509.23	11 245 525.25
Dazu kommen die Reinaufwendungen für die verschiedenen *Fürsorgeeinrichtungen*, und zwar:						
Beiträge für Jugendfürsorge				3 062 357.22	6 617 536.36	3 024 128.64
Beiträge für Kranken- und Familienfürsorge, Speiseanstalten und Diverse				2 555 181.79		2 373 399.50
Beiträge für Notstandsfürsorge				999 997.35		1 035 675.35
Reinausgaben der Einwohner- und gemischten Gemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38–43, 53 und 77 A.-u. N. G. ausrichtet)			16 391 045.59		16 391 045.59	17 678 728.74
Bilanz			25 244 809.67	25 244 809.67		

Vergleich mit Jahr	Anzahl Unterstützungsfälle	Personen	Gesamtausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Lastenverteilung Gemeinden	Lastenverteilung Staat	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1960	16 794	25 172	25 244 809.67	8 853 764.08	16 391 045.59	[1])	[1])	[1])
1959	17 353	26 675	24 849 595.15	7 170 866.41	17 678 728.74	8 524 772	9 153 956	51,8
1958	17 926	27 264	24 298 428.20	7 361 971.27	16 936 456.93	8 442 432	8 494 024	50,2
1957	18 723	28 650	23 697 494.04	7 618 031.33	16 079 462.71	7 763 883	8 315 578	51,7
1956	19 571	30 177	23 382 881.84	7 124 901.01	16 257 980.83	7 812 345	8 445 635	51,9
1955	20 348	31 025	22 318 308.30	6 903 012.81	15 415 295.49	7 320 891	8 094 404	52,5
1954	20 496	31 784	21 422 250.37	6 705 258.27	14 716 992.10	7 016 822	7 700 170	52,3
1953	20 822	32 878	18 781 580.27	5 990 690.82	12 790 889.45	5 977 595	6 813 294	53,2
1952	21 199	33 572	17 880 730.34	5 633 694.20	12 247 036.14	5 724 123	6 522 913	53,3

[1]) Kann erst nach Fertigstellung der endgültigen Abrechnungen zwischen Staat und Gemeinden ermittelt werden.

erstinstanzlichen Entscheid; in 5 Fällen wurde er abgeändert. – Das vorgesehene neue Fürsorgegesetz kennt einen Etat der dauernd Unterstützten mit der bisherigen Bedeutung nicht mehr. Deshalb wurden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht keine Etatentscheide der Fürsorgedirektion mehr veröffentlicht.

10 *Verwandtenbeitragsstreitigkeiten* wurden an den Regierungsrat weitergezogen (im Vorjahr 14). In einem Falle wurde der Rekurs zurückgezogen; in 5 Fällen wurde er ganz oder teilweise gutgeheissen und in 4 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt. Die wichtigen Entscheide des Regierungsrates wurden in der Beilage zum «Armenpfleger» veröffentlicht. Besonders erwähnt sei die Beitragsklage einer österreichischen Fürsorgebehörde gegen einen im Kanton Bern wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen auf Ersatz der Unterstützungen, die sie seiner Mutter und seinen minderjährigen Geschwistern hatte ausrichten müssen. Der Regierungsrat bestätigte seine Praxis, wonach in solchen Fällen gemäss Artikel 32 und 9 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter das Heimatrecht des Beklagten anwendbar ist. Er beurteilte deshalb die Klage nach österreichischem Recht. Gegen den Entscheid wurde keine Berufung an das Bundesgericht eingelegt.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Allgemeines

Die auswärtige Armenpflege des Staates stand im Berichtsjahr, wie die Armenpflege der Gemeinden, im Zeichen der neuen Invalidenversicherung, wie sie durch das am 1. Januar 1960 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 ins Leben gerufen worden ist (vgl. I/A/*a* hiervor). Man war sich bei der Fürsorgedirektion von Anfang an im klaren, dass diese Versicherung sich am Ende des Berichtsjahres auf die Kosten der auswärtigen Armenpflege des Staates nur zu einem Teil würde ausgewirkt haben, bedarf doch ein solches Versicherungswerk zu seiner vollen Entfaltung einer längern Anlaufzeit. Immerhin war man darauf gespannt, welches Bild die Reinausgaben dieses Zweiges der Armenpflege pro 1960, nach einjähriger Geltungsdauer des Invalidenversicherungsgesetzes, zeigen würden. Für die Vorjahre (1957 bis 1959) liess sich feststellen, dass die Zahl der Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege des Staates von Jahr zu Jahr abnahm, die reinen Unterstützungsaufwendungen dagegen zunahmen, bedingt durch die fortschreitende Teuerung (Jahresdurchschnitt des Landesindexes der Konsumentenpreise 1957 = 178,6 und 1959 = 180,7). Auch das Berichtsjahr, mit einem durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise von 183,3, verzeichnet eine Abnahme der Unterstützungsfälle. Hingegen konnte in diesem Jahr nicht nur ein weiteres Ansteigen der Unterstützungskosten aufgefangen werden, sondern es liegt das Total des Netto-Unterstützungsaufwandes pro 1960, wie noch zu zeigen sein wird, erheblich unter demjenigen des Vorjahres. Man wird dies zu einem guten Teil der Invalidenversicherung zuschreiben dürfen, deren Leistungen bewirkten, dass in einer grössern Zahl laufender Unterstützungsfälle Invalider die Unterstützung eingestellt oder herabgesetzt werden konnte und dass vielfach Invalide vor der Armengenössigkeit bewahrt wurden, die ihr ohne die Versicherung anheimgefallen wären.

Die Zahl der Fälle, in denen die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr für unterstützungsbedürftige Berner im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und ausserhalb desselben Unterstützungskosten zu bezahlen hatte, betrug 10 294, gegenüber 10 534 im Vorjahr. Diese Fälle umfassten 15 885 Personen (17 281). In 10 003 Fällen (Vorjahr: 10 249) war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen waren es bernische Gemeinden.

Die Bruttoausgaben der Fürsorgedirektion beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 11 146 469.82 (Vorjahr: Fr. 11 734 255.43). Davon entfielen Fr. 951 127.83 auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden sowie auf Weiterleitungen (vgl. III/B/Absatz 4 hiernach). Die restlichen *Fr. 10 195 341.99* sind die *Rohausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* (Vorjahr: Franken 10 705 712.55).

Von den Einnahmen von insgesamt Fr. 3 346 197.97 (Vorjahr: Fr. 2 832 226.74) entfielen *Fr. 2 395 070.14* auf die *auswärtige Armenpflege des Staates* (Vorjahr Franken 1 803 683.86).

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* betrugen somit im Berichtsjahr *Fr. 7 800 271.85* oder Fr. 1 101 756.84 weniger als im Jahre 1959 (Franken 8 902 028.69).

Bei den Ausgaben wurde der Budgetkredit von total Fr. 11 300 000.— (Konten 2500 750 und 751) um Fr. 153 530.18 unterschritten, während an Einnahmen Fr. 366 197.97 mehr als budgetiert (gemäss Konten 2500 320 und 321 insgesamt Fr. 2 980 000.—) erzielt werden konnten. Die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1960 beträgt demnach Fr. 519 728.15 (1959: Gesamtverschlechterung Franken 153 028.69).

Der Adjunkt der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion führte als *Amtsvormund* im Berichtsjahr 36 Vormundschaften über Klienten der auswärtigen Armenpflege des Staates (im Vorjahr 33), davon 28 über Minderjährige; ferner 21 Beistandschaften (im Vorjahr 19). Bis zum Jahresende konnten 16 Vormundschaften und Beistandschaften aufgehoben bzw. an andere Vormünder übertragen werden. Von 10 behandelten Vaterschaftssachen (Vorjahr 14) wurden 4 erledigt, nämlich 2 durch aussergerichtlichen Vergleich, eine durch Gutheissung und eine durch Rückzug der Vaterschaftsklage. Am Jahresende waren 6 Vaterschaftssachen unerledigt; davon befinden sich 4 im Stadium des Vaterschaftsprozesses.

Bei der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung zeigte sich, dass zahlreiche in bernischen Anstalten untergebrachte, infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähige Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates nicht bevormundet waren. Damit ihre Versicherungsansprüche ordnungsgemäss geltend gemacht werden konnten, musste die *Bevormundung* unverzüglich nachgeholt werden. In den meisten Fällen war der frühere ausserkantonale Wohnsitz des Versorgten nicht mehr feststellbar. Anderseits begründet Anstaltsversorgung keinen Wohnsitz. Entgegenkommenderweise erklärte sich in diesen Fällen in der Regel die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde bereit, das Entmündigungsverfahren einzuleiten und die Vormundschaft zu führen. Die Fürsorge-

direktion musste jedoch einen Vormund vorschlagen. Um eine Überlastung des Amtsvormundes zu vermeiden, mussten sich weitere Angehörige des Personals der Fürsorgedirektion als Vormünder zur Verfügung stellen.

Wie in andern Jahren nahm sich die *Fürsorgeabteilung* der Direktion des Fürsorgewesens auch im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit andern Abteilungen der Direktion der Kinder, der Jugendlichen und der besonders betreuungsbedürftigen Frauen der auswärtigen Armenpflege des Staates an. Es darf immer wieder darauf hingewiesen werden, wie wichtig diese Arbeit für die Zukunft der jungen Schützlinge ist. Seit vielen Jahren legt die Fürsorgedirektion ein Hauptgewicht darauf, dass jeder Bursche und jedes Mädchen, für die sie verantwortlich ist, den ihnen zusagenden Beruf erlernen können. Die Ermöglichung solcher Berufslehren hat indessen nur dann einen Sinn, wenn die jungen Leute richtig betreut werden, so dass bei Auftauchen von Schwierigkeiten eingegriffen werden kann. Diese intensive Betreuung hat sich auch im Berichtsjahr in dem Sinne gelohnt, dass z. B. bei den Burschen alle Lehren erfolgreich mit der Schlussprüfung abgeschlossen werden konnten. Es ist dies bei der immerhin eher ungünstigen Zusammensetzung unserer Schützlinge sicher keine Selbstverständlichkeit. Die Tatsache zeigt aber, dass bei rechtem Einsatz, sorgfältiger Berufswahl und entsprechender Wahl der Lehrmeister sehr viel möglich ist. Für die Zukunft dieser jungen Leute bildet die erfolgreich bestandene Berufslehre, die immer auch eine Festigung in erzieherischer Hinsicht mit sich bringt, die Grundlage für ein geregeltes Leben. Die Fünftagewoche hat zur Folge, dass die Lehrlinge und Lehrtöchter vermehrt Freizeit zur Verfügung haben, die für sie eine ganz besondere Gefahr bietet. Dieser neue Umstand verlangt noch mehr Sorgfalt bei der Auswahl der Lehrstellen, denn es ist unbedingt nötig, dass die in der Entwicklung befindlichen Leute an den freien Tagen sich irgendwie zuhause fühlen können. Man muss sich schon fragen, ob es nicht nötig wird, in wesentlich vermehrtem Masse Heime für Lehrlinge und Lehrtöchter einzurichten. – Die Folgen der fehlenden Erziehung durch die Eltern nehmen immer krassere Formen an. Eine besondere Art der Verwahrlosung zeigt sich bei Mädchen, die von den Eltern so verwöhnt worden sind, dass sie in keiner Richtung mehr zu einer Anstrengung fähig sind; sie leben träge, gleichgültig in den Tag hinein und sind kaum zu irgendeiner Leistung zu bringen. Einzig die Nähe des andern Geschlechtes vermag sie in Bewegung zu setzen. – Das Inkrafttreten der eidgenössischen Invalidenversicherung verursachte auch der Fürsorgeabteilung eine grosse Mehrarbeit, weil nicht nur die Anmeldungen vorbereitet werden mussten, sondern weil auch die Kostgeldberechnung und die Belehrung verschiedener Stellen nicht zu umgehen waren. Die Versicherungsleistungen bringen zweifellos eine spürbare finanzielle Entlastung, aber die Betreuung und Anstrengung zur Erziehung darf deswegen nicht aussetzen.

Inspektion in der auswärtigen Armenpflege des Staates. Es erwies sich erneut, dass eine möglichst umfassende persönliche Überprüfung der staatlichen Unterstützungsfälle nicht nur für diese erforderlich ist, sondern dem Staat auch ermöglicht, seine Mittel zweckmässig und nur da auszugeben, wo dies wirklich nötig ist. Der persönliche Kontakt erlaubt für den einzelnen Unterstützungsfall besser diejenige Hilfsart zu wählen, die den grössten Nutzen erwarten lässt. – Es ist immer wieder erstaunlich, in wie vielen Unterstützungsfällen auf Grund der Prüfung das Einstellen der Hilfe, deren Herabsetzung oder die Ablehnung neuer Gesuche erfolgen muss, ohne dass nachher Schwierigkeiten entstehen. Ein wichtiger Teil der Aufgabe besteht darin, darüber zu wachen, dass die aufwachsende Generation so ausgebildet wird, dass sie später ihren Lebensunterhalt selber bestreiten kann und in wirtschaftlicher Hinsicht weniger anfällig wird. Die Erziehungsaufgabe richtig zu lösen, ist wohl das wichtigste Anliegen unserer fürsorgerischen Bemühungen.

B. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Nach dem zurzeit noch geltenden Konkordat vom 16. Juni 1937 über die wohnörtliche Unterstützung sind die ihm angehörenden Kantone unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die auf ihrem Gebiet wohnhaften bedürftigen Bürger der anderen Konkordatskantone wie die eigenen Bürger zu unterstützen und als Heimatkantone dem Wohnkanton die Auslagen für die Unterstützung ihrer Bürger teilweise zu vergüten (sog. Konkordatsfälle). Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unterstehen die Unterstützungsfälle (sog. Nichtkonkordatsfälle) der auf der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung.

Im Bereiche des sog. auswärtigen Konkordates (Angehörige des Kantons Bern in den Konkordatskantonen) ist für die dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten letztlich zahlungspflichtig entweder der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) oder aber die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die eigene Armenpflege führende Burgergemeinde bzw. Zunftgesellschaft.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen – inbegriffen 417 Kantons-Doppelbürgerfälle – ging im Berichtsjahr um 204 auf 5154 zurück. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 3973 Einzelpersonen und 1181 Familien mit 4763 Personen. Somit wurden im Berichtsjahr im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung in 5154 Fällen 8736 bernische Kantonsbürger mit heimatlicher Kostenbeteiligung unterstützt. In 280 Fällen waren innerkantonal bernische Gemeinden unterstützungspflichtig, in den übrigen 4874 (Vorjahr: 5111) war es der Staat (auswärtige Armenpflege).

Die im Jahre 1960 für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen machten den Betrag von Fr. 5 419 548.— aus (Vorjahr: Fr. 5 904 855.—). Davon entfielen Fr. 3 476 789.20 oder 64% auf den Kanton Bern (Vorjahr Fr. 3 779 380.01 oder 64%) und wurden von der Direktion des Fürsorgewesens bezahlt, und zwar Fr. 162 044.70 zu Lasten bernischer Gemeinden und *Fr. 3 314 744.50 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates* (Vorjahr: Fr. 3 569 572.67). Die Ursache für diesen Rückgang der Unterstützungskosten gegenüber dem Vorjahr dürfte hauptsächlich in den Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung zu suchen sein. Zu den dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten von Fr. 3 476 789.20 kommen an Ausgaben noch Fr. 780 859.13 hinzu (zur Hauptsache Weiterleitung der den Wohnkantonen und den innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden zukommenden

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen im Jahre 1960

Kantone	Anzahl Unterstützungsfälle	Anzahl der unterstützten Personen	Total Unterstützungen	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern					
						Staat		Gemeinden		Total	
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aargau	400	816	340 975	103 230	30	219 560	92	18 185	8	237 745	70
Appenzell I.-Rh.	2	2	1 600	—	—	1 600	100	—	—	1 600	100
Baselstadt	626	983	621 884	168 856	27	427 720	94	25 308	6	453 028	73
Baselland	317	531	311 954	89 239	29	213 105	96	9 610	4	222 715	71
Graubünden	47	79	49 328	13 586	28	32 260	90	3 482	10	35 742	72
Luzern	359	794	361 943	132 433	37	215 074	94	14 436	6	229 510	63
Neuenburg	1 186	1 638	1 297 082	573 911	44	692 521	96	30 650	4	723 171	56
Nidwalden	9	22	8 132	2 877	35	4 436	84	819	16	5 255	65
Obwalden	6	19	15 150	6 125	40	9 025	100	—	—	9 025	60
St. Gallen	186	326	191 245	68 605	36	118 340	96	4 300	4	122 640	64
Schaffhausen	101	198	90 414	31 806	35	56 191	96	2 417	4	58 608	65
Schwyz	19	44	17 154	7 519	44	9 635	100	—	—	9 635	56
Solothurn	582	1 072	659 311	344 563	52	306 030	97	8 718	3	314 748	48
Tessin	64	101	64 424	18 005	28	39 944	86	6 475	14	46 419	72
Uri	6	16	5 260	650	12	4 610	100	—	—	4 610	88
Zürich	1 244	2 095	1 383 692	381 354	28	964 693	96	37 645	4	1 002 338	72
Total	5 154	8 736	5 419 548	1 942 759	36	3 314 744	95	162 045	5	3 476 789	64
Vergleichsjahre											
1959	5358	10 332	5 904 855	2 125 475	36	3 569 573	94	209 807	6	3 779 380	64
1958	5394	9 938	5 423 952	1 989 583	37	3 222 307	94	212 062	6	3 434 369	63
1957	5571	10 293	5 246 255	1 936 340	37	3 106 335	94	203 580	6	3 309 915	63
1956	5586	10 285	5 086 195	1 884 494	37	2 979 613	93	222 088	7	3 201 701	63
1955	5503	10 435	4 786 149	1 757 261	37	2 820 544	93	208 344	7	3 028 888	63
1954	5409	10 257	4 570 836	1 672 428	37	2 689 770	93	208 638	7	2 898 408	63

Betreffnisse der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an Unterstützungen für Berner in Konkordatskantonen sowie Weiterleitung der von den Heimatkantonen zu tragenden Anteile an den Kosten der Unterstützungen, welche die bernischen Wohngemeinden für Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern ausrichteten [sog. inwärtiges Konkordat; vgl. unter Abschnitt II, Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden]). Die Gesamtausgaben der Fürsorgedirektion im Gebiete des Unterstützungskonkordates beliefen sich 1960 auf brutto Fr. 4 257 648.33 (Vorjahr: Franken 4 589 296.15). Gegenüber dem Budgetkredit von Franken 4 300 000.— ergeben sich Minderausgaben von Fr. 42 351.67.

Die Gesamteinnahmen betrugen im Berichtsjahr brutto Fr. 1 385 153.76 (Vorjahr: Fr. 1 355 600.88). Diese Einnahmen setzten sich hauptsächlich zusammen: im auswärtigen Konkordat aus den Vergütungen der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden und den dem Kanton Bern zukommenden Betreffnissen der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Berner in Konkordatskantonen ausgerichtete Unterstützungen; im inwärtigen Konkordat aus den Kostenanteilen der Heimatkantone für die von den bernischen Gemeinden an Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern ausgerichteten Unterstützungen. Von den Bruttoeinnahmen entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates Fr. 442 249.93* (Vorjahr: Fr. 335 877.40).

Das Budget, welches Fr. 1 380 000.— Einnahmen im Gebiete des Unterstützungskonkordates vorsah, wurde im Berichtsjahr um Fr. 5153.76 überschritten.

Bei Minderausgaben von Fr. 42 351.67 und Mehreinnahmen von Fr. 5153.76 beträgt die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1960 netto Franken 47 505.43.

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung machten im Berichtsjahr den Betrag von *Fr. 2 872 494.57* aus: das sind Fr. 361 200.70 weniger als im Jahre 1959 (Fr. 3 233 695.27).

C. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Allgemeines

In 5140 Unterstützungsfällen mit 7149 Personen (Vorjahr: 5150 Fälle mit 7019 Personen) von Bernern in Nichtkonkordatskantonen, von Bernern im Ausland und von heimgekehrten Bernern wurden im Berichtsjahr brutto Fr. 6 888 821.49 verausgabt, demnach Fr. 256 137.79 (3,58%) weniger als im Vorjahr. Der Voranschlag (Fr. 7 000 000.—) ist um Fr. 111 178.51 unterschritten worden. Von diesen Rohaufwendungen entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates Franken 6 880 597.49* (Vorjahr: Fr. 7 136 139.88), der Rest auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden, die in 11 Fällen mit 11 Personen innerkantonal unterstützungspflichtig waren. Die auswärtige Armenpflege des Staates war somit im Berichtsjahr in 5129 Fällen mit 7138 Personen zuständig (Vorjahr: 5138 Fälle mit 7007 Personen).

Im Berichtsjahr sind an Einnahmen – ohne Vermittlungsfälle mit Fr. 53 715.95 – brutto Fr. 1 961 044.21 zu verzeichnen, also Fr. 484 418.35 (32,8%) mehr als im Vorjahr; der Voranschlag (Fr. 1 600 000.—) ist mit

Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1959	Personen 1959	Wirkliche Gesamtausgaben 1959	Fälle 1960	Personen 1960	Ausgaben 1960 ohne trans. Passiven	Transitorische Passiven 1961 für 1960	Geschätzte Gesamtausgaben 1960
			Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen								
Appenzell A.-Rh.	26	48	18 618.—	21	42	22 494.—	3 092.—	25 586.—
Freiburg	162	359	172 433.—	180	380	116 907.—	16 129.—	133 036.—
Genf	816	1092	786 103.—	800	1072	656 454.—	90 591.—	747 045.—
Glarus	12	39	9 671.—	12	33	9 083.—	1 337.—	10 420.—
Thurgau	143	341	166 559.—	140	350	117 438.—	16 213.—	133 651.—
Waadt	886	1313	992 069.—	862	1287	802 151.—	110 732.—	912 883.—
Wallis	19	38	21 901.—	22	55	14 085.—	1 923.—	16 008.—
Zug	19	52	22 653.—	24	55	13 924.—	1 922.—	15 846.—
	2083	3282	2 190 007.—	2061	3274	1 752 536.—	241 939.—	1 994 475.—
Berner im Ausland								
Deutschland	41	71	49 187.—	50	82	38 924.—	5 349.—	44 273.—
Frankreich	185	229	119 773.—	177	241	43 935.—	6 017.—	49 952.—
Italien	5	5	3 667.—	3	3	2 213.—	334.—	2 547.—
Übriges Ausland	42	66	42 832.—	40	56	28 942.—	4 012.—	32 954.—
	273	371	215 459.—	270	382	114 014.—	15 712.—	129 726.—
Heimgekehrte Berner	2794	3366	4 775 721.—	2809	3493	4 186 558.49	578 062.—	4 764 620.49
Zusammenzug								
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2083	3282	2 190 007.—	2061	3274	1 752 536.—	241 939.—	1 994 475.—
Berner im Ausland	273	371	215 459.—	270	382	114 014.—	15 712.—	129 726.—
Heimgekehrte Berner	2794	3366	4 775 721.—	2809	3493	4 186 558.49	578 062.—	4 764 620.49
Total	5150	7019	7 181 187.—	5140	7149	6 053 108.49	835 713.—	6 888 821.49

Fr. 361 044.21 übertroffen worden. Die Einnahmen der *auswärtigen Armenpflege des Staates* betrugen *Fr. 1 952 820.21* (Vorjahr: Fr. 1 467 806.46).

Gegenüber dem Staatsvoranschlag 1960 beträgt die Gesamtverbesserung Fr. 472 222.72.

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* ausserhalb des Konkordatsgebietes betrugen im Berichtsjahr *Fr. 4 927 777.28*, demnach Fr. 740 556.14 (13%) weniger als im Vorjahr (Fr. 5 668 333.42).

2. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Im Berichtsjahr sind die Ausgaben für Berner in Nichtkonkordatskantonen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, und zwar von Fr. 2 224 775.— im Jahre 1959 auf Fr. 1 994 475.—, d.h. um Fr. 230 300.— (10,3%); das Teilbudget ist um Fr. 55 525.— nicht erreicht worden. In sämtlichen Kantonen – mit Ausnahme der Kantone Appenzell A.-Rh. und Glarus – sind die Ausgaben zurückgegangen, prozentual besonders ausgeprägt in den Kantonen Freiburg (21,3%), Thurgau (22%), Wallis (20,2%) und Zug (35%); die Minderauslagen in den Kantonen Genf (8,2%) und Waadt (8,1%) wirkten sich betragsgemäss besonders aus, d.h. mit Fr. 67 272.— und Franken 80 988.— (in den Kantonen Freiburg mit Fr. 36 005.— und Thurgau mit Fr. 39 001.—), alles verglichen mit den Ergebnissen pro 1959.

Diesen Rückgang zu begründen, fällt nicht leicht. Die Leistungen der Invalidenversicherung allein konnten sich im Berichtsjahr nicht derart erheblich auswirken, und wenn bedacht wird, dass die Lebenshaltungskosten nicht abgenommen haben, zudem die Tarife in Heimen und Spitälern zum Teil Erhöhungen erfuhren, so ist das Ergebnis noch überraschender. Im Kanton Waadt dürften sich die zahlreichen Aufnahmen in das waadtländische Bürgerrecht, wodurch waadtländisch-bernische Doppelbürgerrechte entstanden sind, finanziell nicht unbeträchtlich ausgewirkt haben (Kostenteilung zwischen den beiden Heimatkantonen, statt alleinige Belastung des Kantons Bern). Eine weitere Ursache des Ausgabenrückganges könnte auch darin gefunden werden, dass überall in vermehrtem Masse die Wohnkantone der bundesverfassungsmässigen Pflicht, vorübergehende Notlagen kantonsfremder Bürger aus eigenen Mitteln zu beheben, nachgekommen sind; im Berichtsjahr sind zudem Fälle, in denen kostspielige Sanierungen durchgeführt werden mussten, seltener geworden; schliesslich entfielen im Berichtsjahr die Folgen der Rezession, die sich in der zweiten Hälfte des Vorjahres in bestimmten Gegenden des Landes besonders bemerkbar gemacht hatten.

3. Berner im Ausland

Für bernische Bürger im Ausland sind im Berichtsjahr Fr. 129 726.— ausgegeben worden, Fr. 18 589.— (12,5%) weniger als im Vorjahr; das Teilbudget ist um Franken 30 274.— nicht erreicht worden. Die fortschreitende Normalisierung zeigt sich deutlich bei der Ausgabenminderung für Fälle in Frankreich und im übrigen Ausland, während die Auslagen in Deutschland beinahe gleich geblieben sind, entsprechend der Tatsache, dass in diesem Land ein mögliches Minimum bereits erreicht ist.

Rückerstattungen

	Ausserhalb Konkordatsgebiet 1960	Konkordatsgebiet 1960	Zusammen	
			1960	1959
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	217 084.28	47 185.95	264 270.23	259 860.70
Unterhaltsbeiträge	221 201.15	154 792.77	375 993.92	348 598.66
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von sozialen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungskassen, Lohn- und Familienausgleichskassen usw.)	285 720.04	67 047.48	352 767.52	337 879.79
Erziehungskostenbeiträge	13 584.10	—	13 584.10	4 376.—
Alters- und Hinterlassenenrenten:				
Eidgenössische ausserordentliche und ordentliche Renten	637 180.35	13 215.70	650 396.05	677 547.—
Ausland-Altersrenten	13 769.16	—	13 769.16	15 243.45
Beiträge der Alters- und Hinterlassenenfürsorge	7 603.95	—	7 603.95	6 268.25
Eidgenössische Invalidenrenten	518 531.95	17 949.75	536 481.70	—
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte ehemalige Schweizerinnen und Eingebürgerte	11 900.80	—	11 900.80	15 662.55
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen	34 468.43	—	34 468.43	44 670.05
Bernischer Anteil an durch die Wohnkantone erzielten Einnahmen	—	169 846.88	169 846.88	131 253.26
Total	1 961 044.21	470 038.53	2 431 082.74	1 841 359.71

4. Heimgekehrte Berner

Bei Gesamtausgaben von Fr. 4 764 620.49 ist gegenüber dem Vorjahr ein geringfügiger Rückgang von Fr. 7248.79 (0,15%) festzustellen; der Teilvoranschlag ist um Fr. 26 179.51 nicht erreicht worden. Nicht verwunderlich wäre gewesen, wenn eine Zunahme der Auslagen stattgefunden hätte, vor allem wegen der anhaltenden Erhöhung der Tarife in verschiedenen Heimen, Anstalten und Spitälern; das Ergebnis kann daher durchaus positiv gewertet werden. Die Gründe, welche für die Erklärung der Ausgabenminderung in den Nichtkonkordatskantonen angeführt worden sind, können sinngemäss teilweise auch hier gelten, um darzulegen, weshalb die Ausgaben nicht höher waren.

In vermehrtem Masse sind die Wohngemeinden zur Führung in staatlichen Armenfällen herangezogen worden; mit wenigen Ausnahmen konnten dabei gute Erfahrungen gemacht werden.

Schwierige Fälle, in denen vormundschaftliche Massnahmen durchgeführt werden mussten, nahmen zu; leider ist nicht zu übersehen, dass es immer mehr Mühe bereitet, geeignete Vormünder zu finden, und auch in Zukunft wird bei gleichbleibender, ablehnender Einstellung auf diesem Gebiet eine Besserung nicht eintreten, sehr zum Schaden des Einzelfalles, der Fürsorgekredite und der allgemeinen Interessen.

D. Rückerstattungen und Renten

1. Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes

An Einnahmen sind im Berichtsjahr Fr. 1 961 044.21 zu verzeichnen; in den sog. Vermittlungsfällen wurden zusätzlich noch Fr. 53 715.95 eingenommen und an berechtigte Drittpersonen wieder angewiesen. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Einnahmen – ohne Vermittlungsfälle – um Fr. 484 418.35 (32,8%) gesteigert werden, dank erstmaligem Eingang von eidgenössischen Invalidenrenten für in Anstalten versorgte unterstützungsbedürftige Invalide. Der Voranschlag ist um Fr. 361 044.21 übertroffen worden. Bei den eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenrenten sowie den Auslandaltersrenten sind insgesamt Fr. 29 243.39 weniger eingenommen worden (Rückgang der ausserordentlichen Renten). An Verwandten-, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen ist eine Totaleinnahme von Franken 724 005.47 zu verzeichnen, d.h. Fr. 1450.64 (0,2%) weniger als im Vorjahr; bei den Verwandtenbeiträgen und Unterhaltsbeiträgen sind Mehreinnahmen von zusammen 1,6%, bei den Rückerstattungen Mindereinnahmen von 2,9% festzustellen. An Invalidenrenten sind insgesamt Fr. 518 531.95 eingegangen, ein sehr erheblicher Betrag, der in diesem Ausmass beim Voranschlag nicht vorausgesehen werden konnte.

2. Rückerstattungen im Konkordatsgebiet

Die Einnahmen betrugen Fr. 470 038.53, demnach Fr. 105 304.68 (28,8%) mehr als im Vorjahr. Erstmals sind im Berichtsjahr direkte Einnahmen aus eidgenössischen Invalidenrenten zu verzeichnen (Fr. 17 949.75), und diese Quelle begann auch beim bernischen Anteil an durch die Wohnkantone erzielten Einnahmen zu fliessen, wie die hier getätigten Einnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um Fr. 38 593.62 (29,4%) gesteigert wurden, beweisen. An Verwandten-, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen sind Fr. 269 026.20 vereinnahmt worden, demnach Fr. 48 143.16 (21,7%) mehr als im Vorjahr.

3. *Renten*

a) Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenrenten, sowie Ausland-Altersrenten

Direkt an die Fürsorgedirektion sind pro 1960 innerhalb und ausserhalb des Konkordatsgebietes Franken 664 165.21 ausbezahlt worden, demnach Fr. 28 625.24 weniger als im Vorjahr, vor allem wegen Rückgangs der ausserordentlichen Renten.

b) Eidgenössische Invalidenrenten

Am 1. Januar 1960 ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft getreten, was hinsichtlich der Fürsorgefälle der auswärtigen Armenpflege des Staates inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes beim Ergebnis der Rückerstattungen erhebliche Folgen haben musste; zahlenmässig nicht erfassbar sind die Auswirkungen, welche dieses Sozialwerk dadurch gezeitigt hat, dass infolge der Versicherungsleistungen in geringerem Umfang unterstützt werden musste. Die Einnahmen für anstaltsversorgte unterstützungsbedürftige Invalide, also an Invalidenrenten, betrugen im Berichtsjahr ausser- und innerhalb des Konkordatsgebietes Fr. 536 481.70.

Vom Rentenbüro der Fürsorgedirektion selbst sind total 1031 Anmeldungen zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung eingereicht worden; dies bedeutete eine erhebliche Mehrarbeit. Von den Invalidenversicherungskommissionen konnten im Berichtsjahr nicht sämtliche Anmeldungen behandelt werden, und die Ausfertigung der Verfügungen durch die Ausgleichskassen ist auf zeitraubende Schwierigkeiten gestossen, vor allem vermutlich wegen Personalmangels. Die teilweise recht schwierige Anlaufzeit dürfte im kommenden Jahr überwunden sein.

IV. Anstalten

In den *Erziehungsheimen* ging das Leben in gewohntem Rahmen weiter, wenn man den Personalmangel und die Schwierigkeit, geeignete Hilfskräfte zu finden, bereits zum Normalzustand zählt. Der ständige Wechsel in der Lehrerschaft – in mehreren Heimen lösten Seminaristen einander ab – ist einer kontinuierlichen Erzieher- und Schularbeit nicht förderlich. Immerhin darf gesagt werden, dass einzelne Kräfte sehr gute Arbeit geleistet haben, während andere sich auch für die Arbeit an der öffentlichen Primarschule noch manches zu ihren Kenntnissen und Fähigkeiten hinzu aneignen sollten. – Leider werden Zöglinge oft sehr spät in die Heime eingewiesen. In solchen Fällen kann es sich nicht mehr darum handeln, dieselben mit wirklichem Erfolg zu erziehen. Auch im Berichtsjahr musste bei solchen jungen Leuten die Erfahrung gemacht werden, dass ihr kurzer Heimaufenthalt als Versorgung zu gelten hatte und dass sie nach Austritt versagten, wie die Heimleiter von Anfang an erwarten mussten. Es gibt immer noch Behörden, welche erst einzuschreiten wagen, wenn überhaupt keine andere Wahl als die Versorgung eines Kindes bleibt. Meist ist dies in einem vorgeschrittenen Alter gegen Ende der Schulpflicht der Fall, und die gleichen Behörden wollen dann nach deren Beendigung zuerst einmal versuchen, wie es gehe, obschon ein günstiges Resultat eines solchen Versuches nicht erwartet werden darf. Ein Teil der Erzieherarbeit in den Heimen wurde auch deswegen zwecklos geleistet, weil die mit Kompetenzen ausgestatteten Behörden es unterliessen, dafür zu sorgen, dass die vom Heim in Lehrstellen placierten Jünglinge dort auch ausharren mussten, selbst wenn ihnen irgend etwas nicht passte. Wenn auf so leichte Art und mit nichtiger Begründung angefangene Lehrverhältnisse aufgelöst werden können, sind junge Leute schwerlich anderwärts zu der nötigen Anstrengung zu bringen. Dann beginnt der Weg abwärts.

In Brüttelen ging der Umbau des Heimes weiter und es darf erwartet werden, dass er in der ersten Hälfte des Jahres 1961 zum Abschluss gebracht werden wird. – Durch Volksbeschluss, der mit einem sehr grossen Mehr zustandekam, wurde ein Kredit für den Um- und Ausbau des Erziehungsheimes Aarwangen bewilligt (vgl. I/A/*c* hiervor); die Arbeiten sind gegen Ende des Berichtsjahres in Angriff genommen worden.

In den *Verpflegungsanstalten* kam das Bestreben zur Anpassung an die heutigen Bedürfnisse und Auffassungen weiterhin deutlich zum Ausdruck. In Frienisberg konnte die neu erstellte Männerabteilung, welche nun eine gute Aufteilung der Insassen in kleinere Wohngruppen erlaubt, bezogen werden. Ihre Zimmer sind hell und wohnlich und die Neben- und Wirtschaftsräume sind praktisch eingerichtet. In Worben sind nun die Männer- und die Frauenabteilung sowie die Abteilung für Schwerführbare bewohnt. Im Ausbau befinden sich die Küche und die Gewerberäume. In Riggisberg konnte eine sehr zweckmässig eingerichtete Abteilung für Schwachsinnige und Schwerführbare dem Betrieb übergeben werden. Beim Bau der dazugehörenden Keller wurde versucht, die Lagerung von Dauergemüse möglichst günstig zu gestalten, damit während des ganzen Winters wertvolles Kochgut in die Küche geliefert werden kann. In Utzigen sind für die Frauen und für das Personal neue Speisesäle erstellt worden, wobei gleichzeitig insbesondere die Vorratshaltung in der Nähe der Küche wesentlich erleichtert worden ist. Dettenbühl konnte die neue Abteilung für unreinliche und schwerführbare Männer in Betrieb nehmen. In verschiedenen andern Anstalten wurden ebenfalls kleinere Verbesserungen durchgeführt und an verschiedenen Orten werden grössere oder kleinere bauliche Änderungen geprüft und sind teilweise in der Vorbereitung sehr weit gediehen.

Auch in den Verpflegungsanstalten ist das Personalproblem noch schwieriger geworden. Es finden sich nur sehr spärlich Kräfte, welche bereit sind, den manchmal nicht appetitlichen und schwierigen Leuten beizustehen, welche als Insassen in den Verpflegungsanstalten leben. Nach dem Inkrafttreten der eidgenössischen Invalidenversicherung befinden sich in den Verpflegungsanstalten praktisch keine Insassen mehr, die nicht entweder eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung beziehen. Alle erhalten daher auch ein Taschengeld, dessen regelmässige Verteilung für die Anstalten eine grosse Mehrarbeit bedeutet, abgesehen davon, dass die vorhandenen Gelder oft nicht zweckmässig ausgegeben werden, so dass man gezwungen ist, manchen Bezügern an Stelle eines einmaligen monatlichen, jeden Samstag einen kleinern Betrag auszurichten. In der heutigen Zeit der Konjunktur kommen wirklich mit wenigen Ausnahmen nur noch Leute in eine Verpflegungsanstalt, die entweder wegen Alters oder

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1960

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
a) staatliche									
Aarwangen	2	3	13	51	—	8	43	—	50 [1]
Brüttelen	2	3	11	—	30	4	25	1	30 [2]
Erlach	2	3	16	57	—	12	40	5	58
Kehrsatz	2	4	15	—	46	5	36	5	48
Landorf	2	3	19	71	—	16	55	—	74
Loveresse	2	2	8	—	22	6	11	5	30
Oberbipp	2	3	17	58	—	5	52	1	64
Wabern, Viktoria	2	3	14	—	42	4	35	3	43
b) vom Staat subventionierte									
Aeschi, Tabor	2	3	15	34	30	22	35	7	65
Belp, Sonnegg	1	1	2	—	19	19	—	—	19
Bern, Weissenheim	2	3	9	—	35	4	27	4	35
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	—	30	25	4	1	30
Brünnen, Brünnen	2	2	9	32	—	8	20	4	32
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	45	30	20	44	11	76
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	17	17	7	25	2	34
Köniz, Schloss	2	2	14	—	46	2	25	19	46
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	6	6	7	5	—	12
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	5	—	33	18	11	4	33
Münsingen, Aeschbacherheim	1	3	13	22	8	1	17	12	35
Muri, Wartheim	1	—	3	—	21	—	19	2	21
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	8	41	—	3	34	4	42
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	7	18	21	7	30	2	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	7	18	—	3	14	1	20
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	16	36	32	13	38	17	69
Thun, Hohmad	1	3	26 [3]	15	25 [4]	—	21 [5]	19 [6]	58
Wabern, Bächtelen	2	—	21	52	—	4	44	4	50
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	3	2	14	12	—	18	8	26
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	13	13	3	20	3	26
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	8	4	2	10	—	12
Courtelary, Orphelinat	2	2	11	32	20	15	25	12	60
Delsberg, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	4	13	39	17	17	19	20	60
Delsberg, St-Germain	1	2	8	31	24	—	33	22	70
Grandval, Petites familles	2	—	1	6	7	—	6	7	15
Les Reussilles, Petites familles	1	—	1	5	7	1	11	—	13
Wabern, Morija	1	—	4	9	4	2	1	10	35
Total				730	601	263	853	215	1430

	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat	
B. Verpflegungsanstalten								
Bärau	2	28	219	203	148	128	146	440
Dettenbühl	2	29	224	144	93	238	37	420
Frienisberg	2	35	204	157	58	292	11	400
Kühlewil	2	40	171	129	10	237	53	340
Riggisberg	2	44	229	202	89	307	35	500
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	10	25	18	14	20	9	72
Utzigen	2	38	232	153	91	234	60	430
Worben, Seelandheim	2	49	276	145	75	337	9	430
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	8	68	19	18	68	1	100
Delsberg, Hospice	2	18	73	44	5	72	40	150
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	10	22	8	11	13	32
Saignelégier, Hospice	1	7	41	25	14	32	20	78
St. Immer, Asile	2	7	59	22	45	33	3	110
St-Ursanne, Hospice	1	11	108	39	25	116	6	170
Tramelan, Hospice communal	2	2	23	12	3	21	11	40
Total			1962	1334	696	2146	454	3712
C. Trinkerheilstätten								
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	10	—	15	3	4	8	25
Kirchlindach, Nüchtern	2	7	42	—	3	16	23	50
Total			42	15	6	20	31	75

[1] } wegen Bauarbeiten Bettenzahl vorübergehend reduziert
[2] }
[3] davon 13 Lehrtöchter
[4] davon 9 ledige Mütter
[5] davon 5 ledige Mütter
[6] davon 4 ledige Mütter

Gebrechens zu keiner Arbeit mehr fähig sind oder die wegen ihres Charakters weder in einer Familie noch z. B. in einem Altersheim des «Vereins für das Alter» gehalten werden können. Diese negative Auslese macht die Aufgabe des Personals und der Anstaltsleiter immer schwieriger.

In allen Anstaltskategorien ist es nun so, dass man wenn irgendwie möglich verheiratetes Personal gewinnen muss, damit noch eine gewisse Stabilität erreicht wird. Dies erfordert die Erstellung entsprechender Wohnungen, was zu den Aufgaben der Leitung fast aller Arten von Anstalten gehört.

Die Direktion des Fürsorgewesens dankt allen Mitarbeitern in den Heimen und Anstalten und deren Behörden und Aufsichtsorganen bestens für ihren grossen Einsatz.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Wie bis anhin bewährte sich auch im Berichtsjahr die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, welche nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1956 grundsätzlich von den Einwohner- und gemischten Gemeinden als obligatorische Aufgabe durchzuführen ist. Auch im Berichtsjahr hat sich die Erfahrung der Vorjahre bestätigt, dass dank dieser Fürsorge viele minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung bewahrt oder sogar von der Armengenössigkeit befreit werden können.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1960 deren 462 (Vorjahr 456) Fürsorgeleistungen. Es waren 13 611 Fürsorgefälle zu verzeichnen (1959: 13 338), 16 616 Personen umfassend (Vorjahr 16 295). In 63 Fällen mit 67 Personen war gemäss Artikel 20 des AHF-Gesetzes der Staat (kantonale Fürsorgedirektion) zuständig, in den übrigen 13 548 Fällen mit 16 549 Personen waren es bernische Gemeinden. Für die Einzelheiten wird auf die Tabelle I verwiesen. Über die Roh- und Reinausgaben für die Fürsorgefälle der Gemeinden und des Staates zusammen sowie über die Lastenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat für das Jahr 1960 gibt die Tabelle II Aufschluss. Pro Kopf der Wohnbevölkerung (801 943 gemäss Volkszählung 1950) wurden netto Fr. 10.62 aufgewendet (Vorjahr Fr. 10.23).

Die Fürsorgedirektion liess im Berichtsjahr in 73 Gemeinden Revisionen über die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge vornehmen. Mit Genugtuung konnte dabei festgestellt werden, dass die Gemeinden das Gesetz im allgemeinen richtig anwenden und den Fürsorgeberechtigten diejenigen Fürsorgeleistungen gewähren, die erforderlich sind, um sie und ihre Familienangehörigen vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Trotz der erheblichen Zunahme der Altersfürsorgegesuche hat sich im Berichtsjahr die Zahl der *Beschwerden in Altersfürsorgesachen* nicht verändert (39). Von den Beschwerden wurden 12 zurückgezogen, 7 abgewiesen und 6 ganz oder teilweise gutgeheissen. In 8 Fällen unterzog sich die beklagte Gemeindebehörde der Beschwerde, und in 6 Fällen kam eine gütliche Erledigung zustande. Wiederum stammte $^1/_3$ aller Beschwerden aus dem Nordjura. Neue Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung waren nicht zu fällen.

VI. Verschiedenes

A. Vermittlung verbilligter Äpfel und Kartoffeln

Die gute Obsternte ermöglichte dem Schweizerischen Obstverband, auf Grund der von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung organisierten Obstverbilligungsaktion in 45 bernischen Gemeinden 69 610 kg Herbst-

Alters- und Hinterlassenenfürsorge 1960

Bezügergruppen und Personenkreis *Tabelle I*

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	2358	7783	2277	—	—	—	—	12 418	14 695
Hinterlassene	—	—	—	719	348	95	31	1 193	1 921
Total	2358	7783	2277	719	348	95	31	13 611	16 616
1959 (Vorjahr)	2267	7682	2194	712	356	86	41	13 338	16 295

Aufwendungen und Lastenverteilung *Tabelle II*

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen u. a. m.)	Netto-Aufwendungen	Lastenverteilung		Staatsanteil in %
				Gemeinden	Staat	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Altersfürsorge	7 911 599.87	106 614.60	7 804 985.27			
Hinterlassenenfürsorge	714 159.75	2 477.80	711 681.95			
	8 625 759.62	109 092.40	8 516 667.22	3 099 457.95	5 417 209.27	63,6
– Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Gemeinden und des Staates			– 853 599.—	– 310 649.—	– 542 950.—	
Netto-Aufwendungen 1960			7 663 068.22	2 788 808.95	4 874 259.27	63,6

äpfel und in 121 Gemeinden 298 985 kg Lageräpfel zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung zu vermitteln. Die Frühäpfel wurden zum Preis von 26 Franken je 100 kg, die Lageräpfel zu 29 Franken abgegeben, wobei die Alkoholverwaltung für Lieferungen an Gemeinden in der Bergzone einen weiteren Verbilligungsbeitrag von Fr. 5.— je 100 kg leistete.

In 158 Gemeinden wurden 1 152 580 kg Kartoffeln zum Preis von Fr. 14.— je 100 kg abgegeben. 60 Gemeinden konnten die Kartoffeln bei Produzenten am Ort beschaffen, während den 98 andern Gemeinden rund 955 000 kg zugeführt werden mussten.

B. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Im Berichtsjahr wurden aus 74 Gemeinden 528 Gesuche um Beiträge aus dem Naturschadenfonds gestellt, von denen 389 (rund 74%) mit einer Schadensumme von Fr. 365 022.— berücksichtigt werden konnten. 49 Gesuche befinden sich noch in Prüfung. Auf dem Hasliberg, in Innertkirchen und Meiringen richtete das ausserordentlich starke Gewitter vom 19. Juni 1960 grosse Verheerungen an. Grössere Unwetterschäden entstanden auch in den Amtsbezirken Frutigen, Thun und Büren. Der frühe Schneefall im Oktober schadete vor allem dem noch nicht eingebrachten Brot- und Futtergetreide in höheren Lagen des Oberemmentales.

Die Gesamteinnahmen des Fonds pro 1960 betrugen Fr. 381 902.45. Die kantonale Fürsorgekommission beschloss gemäss § 7 des Dekrets vom 20. November 1956, an die nach Abzug der dekretmässigen Selbstbehalte in Betracht fallenden Schäden einen Beitrag von 40% zu gewähren. Die Ausgaben des Fonds für Beiträge pro 1960 – soweit sie schon berechnet und ausbezahlt werden konnten –, für Beiträge an Schäden früherer Jahre und für Verwaltungs- (Experten-)kosten belaufen sich auf Fr. 222 841.—. Das Fondsvermögen betrug am 31. Dezember 1960 Fr. 3 437 284.75 (am 1. Januar 1960 Fr. 3 278 223.30).

C. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Im Berichtsjahr wurden wiederum zahlreiche Fragen behandelt, die sich in Verbindung mit der Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Bern ergaben. Bieler Fürsorgekreise stellten den Vorschlag auf, im Bezirksspital eine Spitalstation zur Durchführung medikamentöser Kuren Alkoholkranker einzurichten, um damit der Abneigung mancher Behandlungsbedürftiger, sich derartigen Kuren in den Heil- und Pflegeanstalten zu unterziehen, Rechnung zu tragen. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Alkoholismusproblems wurde im Kanton Bern vor allem durch Dr. H. Solms und Dr. R. Wyss, Oberärzte an der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau, gefördert. Wertvolle Mitarbeit im Dienste der Trunksuchtsbekämpfung leistete auch die von Dr. G. Bracher präsidierte Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren. Der Trinkerfürsorge durch die bernischen Alkoholfürsorger und Trinkerheilstätten wurden im Verlaufe des Berichtsjahres wiederum die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. In der Organisation der Trinkerfürsorge sind Änderungen nicht eingetreten; zu beklagen ist aber, dass die Fürsorgestelle Laupen trotz verschiedener Anstrengungen immer noch nicht wiederbesetzt werden konnte. Wie die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht feststellte, können die Belange der Trinkervorsorge nicht wirksam genug verfolgt werden, solange nicht – wie z. B. schon seit langem in der Zürcher Alkoholfürsorgestelle – eine damit beauftragte Persönlichkeit sich ihrer annehmen kann. Auf Veranlassung der Kommission wurde im Berichtsjahr erstmals in den Polizeirekrutenschulen das Kapitel Alkoholismus von fachkundiger Seite erläutert. Ein Beitrag zum Fragenkomplex Alkohol und Strassenverkehr wurde auch durch die Verbreitung des diesem Thema gewidmeten Referates geleistet, das Gerichtspräsident Dr. P. Schrade am Äschikurs 1959 gehalten hatte. Ferner ist die Herausgabe einer für Jugendliche bestimmten Schrift über konkrete Strassenunfälle unter Alkoholeinfluss in die Wege geleitet worden. Im Rahmen der ebenfalls zur Vorsorge gehörenden Förderung alkoholfreier Gast- und Erholungsstätten bewilligte die Fürsorgedirektion im Berichtsjahr auf Empfehlung der Kommission aus Trunksuchtbekämpfungsmitteln einen Gründungsbeitrag an die im Entstehen begriffene alkoholfreie Gemeindestube Nydegg in Bern. Die Aufklärung Jugendlicher über die Alkoholgefahren erfuhr im Berichtsjahr neue Impulse. So wurden Vorträge am bernischen Haushaltungsseminar durch Ärzte abgehalten und auf eine Interpellation eines Kommissionsmitgliedes im bernischen Stadtrat erklärte sich der stadtbernische Schuldirektor mit Aufklärungsvorträgen an den Schulen verschiedener Stufen einverstanden. Ein daraufhin in Bern aus Fürsorgern, Lehrern und Ärzten gebildeter Ausschuss soll die Abhaltung solcher Vorträge mit geeigneten Filmen anstreben. Im Berichtsjahr trat erstmals die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus an die kantonalen Kommissionen von Basel, Bern, Luzern, Nidwalden und der Waadt heran, um eine engere Zusammenarbeit in den gemeinsam zu behandelnden Fragen zu ermöglichen. Der Präsident der kantonalbernischen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht orientierte die Eidgenössische Kommission wunschgemäss über die Tätigkeit seiner Kommission in Sachen alkoholfreie Bauplatzverpflegung und Aufklärung an Mittel- und Berufsschulen, soweit dies nicht bereits im Schosse der Eidgenössischen Kommission geschehen war.

Vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund im Geschäftsjahr 1959/60 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung der Trunksucht ein Betrag von Fr. 310 000.— zugewiesen. Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Artikel 32 bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 240 582.—.

	Fr.
1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	65 335.25
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des	
Übertrag	65 335.25

Übertrag	65 335.25
Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen	7 658.70
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	3 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	3 708.25
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	210 074.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	19 600.—
Total	309 876.20

D. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund konnte auch im Jahre 1960 wieder ein Beitrag von Fr. 7000.— zur Verfügung gestellt werden.

E. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Im Berichtsjahr bewilligte der Bund für die Gebrechlichenhilfe eine Subvention von Fr. 46 610.— (Vorjahr: Fr. 104 310.—), die weisungsgemäss auf 7 (19) Heime für Anormale verteilt wurde. Die Kürzung des Bundeskredites ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche bisher unterstützte Institutionen ab 1960 Beiträge aus Mitteln der eidgenössischen Invalidenversicherung erhalten.

F. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Wabern bei Bern,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit. G. hiernach).

G. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung. In den ersten Monaten des Jahres gingen die Beitragsgesuche eher spärlich ein, in den letzten Monaten dagegen um so zahlreicher. Im ganzen gesehen war aber doch ein Rückgang festzustellen. Es waren insgesamt 200 Gesuche von Einzelpersonen und 4 Gesuche von Einrichtungen, zusammen 204 Gesuche zu behandeln (Vorjahr 253). 28 zum vornherein unbegründete Gesuche konnten abgeschrieben werden (31), 20 Gesuchen hat der Präsident des Arbeitsausschusses in eigener Kompetenz entsprochen (5) – davon in 6 Fällen nur teilweise – und 154 Gesuche (6 vom Präsidenten des Arbeitsausschusses nur teilweise berücksichtigte eingerechnet) wurden dem Arbeitsausschuss unterbreitet (208). 8 Gesuche (9) mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden.

In 5 Sitzungen behandelte der Arbeitsausschuss die ihm unterbreiteten 154 Gesuche. Für 152 Einzelpersonen gewährte er Beiträge von insgesamt Fr. 81 109.05 (Fr. 131 346.90) und für eine Einrichtung einen Beitrag von Fr. 5000.— (Fr. 3000.—); 1 Gesuch musste abgewiesen werden. Weiter bewilligte der Präsident des Arbeitsausschusses in 20 Fällen Beiträge von zusammen Fr. 6850.35 (Fr. 2100.—). Insgesamt wurden somit im Berichtsjahr für 166 Einzelpersonen Beiträge von Fr. 87 959.40 (Fr. 133 446.90) und für eine Einrichtung Fr. 5000.— (Fr. 3000.—) ausgerichtet. Inbegriffen sind 13 Fälle, in denen die Beiträge von zusammen Fr. 14 202.— unter dem Vorbehalt der Rückerstattung bewilligt wurden für den Fall, dass die Invalidenversicherung Leistungen erbringt. Es handelt sich um Fälle, in denen der Entscheid der Invalidenversicherung innert nützlicher Frist nicht zu erwarten war, während andererseits die entstehenden Kosten unverzüglich bezahlt werden mussten. In einem weitern Fall mit Rückzahlungsvorbehalt ist der Beitrag noch im gleichen Jahr mit Fr. 2000.— zurückbezahlt worden. In zwei Fällen sind die Beiträge aus Leistungen der Invalidenversicherung mit zusammen Fr. 650.— rückerstattet worden, in drei andern Fällen musste auf die Rückerstattung (zusammen Fr. 2600.—) verzichtet werden, weil die Leistungen der

Invalidenversicherung ungenügend waren oder überhaupt ausfielen. In 8 Fällen ist noch nicht entschieden, ob die Rückerstattungen erhältlich sind oder ob sie ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Die weitaus grösste Zahl der Gesuche betraf heimversorgte Kinder. Durch die Anpassung der Pflegegelder an die Invalidenversicherung, durch unterschiedliche Höhe dieser Pflegegelder, indem genossenschaftliche Heime für Kinder aus Nichtgenossenschaftsgemeinden höhere Taxen verlangen als für Kinder aus Genossenschaftsgemeinden, ferner weil verschiedene Heime nicht vom Staate subventioniert werden, ergaben sich für die Eltern sehr unterschiedliche Belastungen, während andererseits die Invalidenversicherung nur eine Kostenbeteiligung der Eltern von Fr. 1.— im Tag vorsieht. In zahlreichen solchen Fällen sah sich der Arbeitsausschuss veranlasst, Beiträge an Heimversorgungen zu bewilligen, damit die Eltern nach dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung nicht schlechter gestellt waren als vorher. Diesbezüglich hat die kantonale Fürsorgedirektion nun zuhanden des im Entwurf vorliegenden neuen Gesetzes über das Fürsorgewesen Vorschläge ausgearbeitet, wonach der Staat Bern für alle unmündigen Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die in einem Heim untergebracht sind und von der Invalidenversicherung einen Kostgeldbeitrag erhalten, einen kantonalen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet. – Eine zweite grosse Gruppe betrifft alle jene Behinderten, die das 65. bzw. 63. Altersjahr überschritten und deshalb überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben. Sehr oft benötigen diese Leute Prothesen, Fahrstühle usw. – Weiter wurden Beiträge an Kuren für Rheuma- und Asthmakranke bewilligt, da die Invalidenversicherung solche Kosten nicht übernimmt, weil es sich um die Behandlung des Leidens an sich handelt. – Das «Bernische Hilfswerk» hat nach wie vor ein weites Betätigungsfeld und zahlreiche Möglichkeiten, seine Mittel nutzbringend anzuwenden.

Im grossen und ganzen hält es jedoch schwer, heute schon einen genauen Überblick über die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung zu gewinnen und die Auswirkungen auf das «Bernische Hilfswerk» abzuschätzen. Es war daher dem Arbeitsausschuss im Berichtsjahr nicht möglich, dem Auftrag des Stiftungsrates nachzukommen und die Anpassung des Stiftungsreglementes an die neue Lage zu beraten. Es wird nichts anderes übrigbleiben, als auch noch die Entwicklung im Laufe des Jahres 1961 abzuwarten.

Der Stiftungsrat hielt im Berichtsjahr eine einzige Sitzung ab, um die reglementarischen Geschäfte zu behandeln, das heisst, um den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachstehende Jahresrechnung Aufschluss.

Betriebsrechnung

Einnahmen	Fr.
Beiträge von Gemeinden	93.—
Beiträge von Privatpersonen	25.—
Zinsen	26 549.35
Beitragsrückzahlungen	12 157.95
Total Einnahmen	38 825.30

Ausgaben	Fr.
Beiträge an Einzelpersonen	87 959.40
Beiträge an Einrichtungen	5 000.—
Verwaltungskosten	1 649.75
Total Ausgaben	94 609.15

Bilanz

Einnahmen	38 825.30
Ausgaben	94 609.15
Ausgabenüberschuss	55 783.85

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang	841 806.40
Ausgabenüberschuss	55 783.85
Kapitalbestand am 31. Dezember 1960	786 022.55

Vermögensbilanz

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassabestand	1 388.25	
Postcheckbestand	2 744.26	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	783 613.70	
Transitorische Aktiven (zugesicherte, aber noch nicht eingegangene Beiträge und Rückzahlungen)	380.—	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		2 103.66
	788 126.21	2 103.66
Kapitalbestand		786 022.55
	788 126.21	788 126.21

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates

		1960 Fr.		1959 Fr.
Verwaltungskosten		1 288 588.58		1 220 667.30
Armenpflege:				
Beiträge an die Gemeinden:	Fr.		Fr.	
a) Für dauernd Unterstützte	4 598 104.60 [1]		4 516 520.90 [2]	
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	4 651 242.65 [3]		4 070 589.35 [4]	
c) Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden	200 000.—		191 062.—	
Auswärtige Armenpflege:				
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 872 494.57		3 233 695.27	
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	4 927 777.28		5 668 333.42	
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	24 230.55		19 843.70	
		17 273 849.65		17 700 044.64
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime		72 500.—		72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime		436 725.—		1 053 994.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse		1 053 911.69		984 534.72
Bau- und Einrichtungsbeiträge:				
a) Aus der Betriebsrechnung		1 427 930.60		1 962 002.75
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten		—.—		67 850.—
c) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen		—.—		—.—
Alters- und Hinterlassenenfürsorge:	Fr.			
a) Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden nach Artikel 33 AHFG	5 631 641.50 [5]			
b) Direkte Fürsorgeleistungen des Staates nach Artikel 20 AHFG	32 455.45			
		5 664 096.95		3 980 907.40
Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus		309 876.20 [6]		320 439.30
Andere Fürsorgeleistungen		512 692.75 [7]		240 056.60
Reine Ausgaben		28 040 171.42		27 602 996.71

Hinzu kommen:	Fr.
Ausgaben aus dem Notstandsfonds	7 225.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	20 389.30
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder	1 200.—
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen	500.—

Bern, den 14. März 1961.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Huber

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Mai 1961.

Begl. Der Vize-Staatsschreiber: **Hof**

---

[1]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 98 104.60 für 1960 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1959.

[2]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 216 520.90 für 1959 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1958.

[3]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 351 242.65 für 1960 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1959.

[4]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 70 589.35 für 1959 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1958.

[5]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 677 223.50 für 1960 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1959. – Fr. 500 000.— wurden hievon dem kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.

[6]) Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem bernischen Anteil am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund gedeckt werden konnten.

[7]) Fr. 222 841.— wurden davon dem Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1959

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz			
Jahr	Burgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden *a)*	Einwohner- und gemischte Gemeinden *b)*	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) *c)*	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568

Erläuterungen:

ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.

ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.

ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1958			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1959			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Unterstützte im Kanton Bern:				
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
15 234	23 003	15 745 954.—	a) Berner	14 459	22 086	15 625 217.—	10 175 049.—
1 516	2 615	1 689 390.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 705	2 851	1 717 550.—	601 268.—
350	628	276 127.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	393	703	320 930.—	53 781.—
516	708	531 279.—	d) Ausländer	511	750	534 069.—	206 445.—
21	21	10 499.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen	24	24	19 844.—	19 844.—
499	575	554 233.—	Burgergemeinden	485	561	528 305.—	378 869.—
2 873	3 635	4 814 025.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	2 794	3 366	4 771 869.—	3 271 728.—
21 009	31 185	23 621 507.—		20 371	30 341	23 517 784.—	14 706 984.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
455	959	257 810.—	Aargau	437	930	277 766.—	252 753.—
2	2	506.—	Appenzell I.-Rh.	2	2	1 390.—	1 263.—
679	1 117	470 422.—	Baselstadt	658	1 164	516 237.—	476 046.—
310	598	246 054.—	Baselland	311	686	231 693.—	190 948.—
50	75	34 125.—	Graubünden	48	86	40 219.—	36 459.—
384	858	233 415.—	Luzern	361	870	218 562.—	201 717.—
1 141	1 571	646 414.—	Neuenburg	1 173	1 880	851 922.—	793 500.—
9	24	5 534.—	Nidwalden	10	25	7 349.—	6 887.—
6	14	3 100.—	Obwalden	6	20	3 677.—	3 677.—
171	393	122 696.—	St. Gallen	171	402	172 267.—	164 318.—
106	213	71 868.—	Schaffhausen	106	233	50 260.—	43 697.—
29	58	15 803.—	Schwyz	22	44	13 216.—	11 471.—
640	1 293	389 065.—	Solothurn	641	1 325	381 858.—	355 799.—
81	129	48 571.—	Tessin	70	129	49 820.—	45 309.—
5	8	1 867.—	Uri	9	23	3 330.—	1 534.—
1 326	2 626	887 119.—	Zürich	1 333	2 513	959 814.—	857 548.—
5 394	9 938	3 434 369.—		5 358	10 332	3 779 380.—	3 442 926.—
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
23	53	22 317.—	Appenzell A.-Rh.	26	48	20 873.—	17 942.—
188	459	178 792.—	Freiburg	162	359	169 041.—	145 113.—
764	1 134	769 726.—	Genf	816	1 092	814 317.—	738 541.—
19	52	8 644.—	Glarus	12	39	9 558.—	7 267.—
130	351	131 681.—	Thurgau	143	341	172 652.—	154 772.—
877	1 442	1 006 162.—	Waadt	886	1 313	993 871.—	881 761.—
21	47	22 050.—	Wallis	19	38	20 082.—	16 257.—
15	43	18 045.—	Zug	19	52	24 381.—	10 729.—
2 037	3 581	2 157 417.—		2 083	3 282	2 224 775.—	1 972 382.—
			4. Berner im Ausland:				
43	89	37 541.—	Deutschland	41	71	44 879.—	40 659.—
200	353	79 785.—	Frankreich	185	229	56 856.—	41 875.—
9	18	4 290.—	Italien	5	5	3 490.—	3 490.—
45	75	28 114.—	Übriges Ausland	42	66	43 090.—	38 218.—
297	535	149 730.—		273	371	148 315.—	124 242.—
28 737	45 239	29 363 023.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	28 085	44 326	29 670 254.—	20 246 534.—
—	—	10 949 845.—	**Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen**	—	—	10 614 034.—	10 614 034.—
28 737	45 239	40 312 868.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	28 085	44 326	40 284 288.—	30 860 568.—

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1958			Heimatzugehörigkeit	1959			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Berner:				
15 544	23 313	15 967 147.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	14 744	22 371	15 843 843.—	10 384 032.—
499	575	554 233.—	Burgergemeinden	485	561	528 305.—	378 869.—
2 873	3 635	4 814 025.—	Staat: Heimgekehrte Berner	2 794	3 366	4 771 869.—	3 271 746.—
5 098	9 642	3 222 307.—	in Konkordatskantonen	5 085	10 059	3 569 573.—	3 242 762.—
2 023	3 567	2 148 286.—	in Nichtkonkordatskantonen	2 071	3 270	2 215 956.—	1 963 545.—
297	535	149 730.—	im Ausland	273	371	148 315.—	124 242.—
26 334	41 267	26 855 728.—		25 452	39 998	27 077 861.—	19 365 196.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
355	608	382 928.—	Aargau	403	665	415 081.—	142 010.—
12	17	5 502.—	Appenzell I.-Rh.	11	12	9 981.—	3 578.—
32	45	41 354.—	Baselstadt	36	51	29 023.—	6 249.—
78	153	91 190.—	Baselland	84	158	73 569.—	31 753.—
39	78	33 844.—	Graubünden	54	89	40 902.—	13 706.—
150	194	141 913.—	Luzern	152	261	148 519.—	43 572.—
103	170	124 850.—	Neuenburg	113	176	121 517.—	47 188.—
7	7	3 290.—	Nidwalden	8	8	1 975.—	878.—
11	15	12 382.—	Obwalden	10	23	10 017.—	3 789.—
127	180	146 698.—	St. Gallen	129	224	138 609.—	48 881.—
37	79	41 283.—	Schaffhausen	54	94	46 090.—	16 031.—
29	55	30 013.—	Schwyz	30	57	23 474.—	7 978.—
223	417	279 019.—	Solothurn	270	480	287 132.—	112 059.—
94	165	102 781.—	Tessin	102	153	113 393.—	39 177.—
12	20	10 428.—	Uri	10	13	8 431.—	1 834.—
207	412	241 915.—	Zürich	239	387	249 837.—	82 585.—
1 516	2 615	1 689 390.—		1 705	2 851	1 717 550.—	601 268.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
17	40	12 347.—	Appenzell A.-Rh.	27	50	11 561.—	1 560.—
136	237	79 699.—	Freiburg	149	266	105 071.—	23 173.—
9	14	4 175.—	Genf	9	11	5 003.—	706.—
19	45	11 934.—	Glarus	19	44	11 734.—	3 031.—
50	99	62 579.—	Thurgau	58	109	71 008.—	10 174.—
65	105	80 144.—	Waadt	86	135	93 766.—	14 131.—
46	76	22 088.—	Wallis	42	82	21 098.—	835.—
8	12	3 161.—	Zug	3	6	1 689.—	171.—
350	628	276 127.—		393	703	320 930.—	53 781.—
			4. Ausländer:				
163	219	231 110.—	Deutschland	172	261	259 954.—	73 975.—
55	60	63 444.—	Frankreich	57	63	66 268.—	4 322.—
171	230	129 799.—	Italien	178	273	108 345.—	68 613.—
127	199	106 926.—	Übrige Länder	104	153	99 502.—	59 535.—
516	708	531 279.—		511	750	534 069.—	206 445.—
21	21	10 499.—	**5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen**	24	24	19 844.—	19 844.—
28 737	45 239	29 363 023.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	28 085	44 326	29 670 254.—	20 246 534.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen*):				
—	—	5 834 485.—	bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden	—	—	6 433 203.—	6 433 203.—
—	—	1 260.—	bernische Burgergemeinden	—	—	1 200.—	1 200.—
—	—	5 114 100.—	Staat Bern	—	—	4 179 631.—	4 179 631.—
—	—	10 949 845.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	—	—	10 614 034.—	10 614 034.—
28 737	45 239	40 312 868.—		28 085	44 326	40 284 288.—	30 860 568.—

*) Gemäss Verwaltungsbericht 1959, Tab. Seiten 4 und 15.